



Verkündet am 11. Mai 2023

██████████ Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des ..

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwalt Thomas Moritz,
Yorckstraße 26, 10965 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 39. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 2023 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht ██████████
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Ziff. 5 und 6 des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge
vom 21. März 2022 werden aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewie-
sen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 4/5 und die Beklagte zu 1/5.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird abgesehen und gemäß § 84 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – auf den Gerichtsbescheid vom 15. Februar 2023 Bezug genommen, dem das Gericht folgt.

Der Kläger, dem der Gerichtsbescheid am 15. Februar 2023 zugestellt worden ist, hat mit Schriftsatz vom 28. Februar 2023 mündliche Verhandlung beantragt. In der mündlichen Verhandlung hat er unter Vorlage entsprechender Unterlagen geltend gemacht, er habe am [REDACTED] 2022 eine türkische Staatsangehörige geheiratet, die aktuell im Besitz einer Fiktionsbescheinigung sei. Am [REDACTED] sei das gemeinsame Kind geboren worden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 21. März 2022 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihn als Asylberechtigten anzuerkennen,

hilfsweise,
ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen,

hilfsweise,
festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Der Gerichtsbescheid vom 10. März 2022 gilt, da rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt wurde, als nicht ergangen (§ 84 Abs. 3 VwGO).

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung verhandelt und entschieden werden, da diese mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 VwGO). Ziffer 5 und 6 des Bescheides des Bundesamts vom 21. März 2022 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Im Übrigen ist der Bescheid rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Er hat im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) weder einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Anerkennung als Asylberechtigter, auf Gewährung subsidiären Schutzes noch auf Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG. Insoweit folgt das Gericht zunächst der zutreffenden Begründung des Gerichtsbescheides vom 10. März 2022 und sieht insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 84 Abs. 4 VwGO von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Ergänzend ist auszuführen: Es ist nach wie vor nicht ersichtlich, dass eine (künftige) Wehrdienstverweigerung des Klägers auf einer ernsthaften Gewissensentscheidung beruhen würde. Eine solche Gewissensentscheidung setzt eine sittliche Entscheidung voraus, die der Kriegsdienstverweigerer innerlich als für sich bindend erfährt und gegen die er nicht handeln kann, ohne in schwere Gewissensnot zu geraten. Erforderlich ist eine Gewissensentscheidung gegen das Töten von Menschen im Krieg und damit die eigene Beteiligung an jeder Waffenanwendung. Sie muss absolut sein und darf nicht situationsbezogen ausfallen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16. Januar 2018 – BVerwG 1 VR 12/17 – juris Rn. 87; BVerwG, Urteil vom 6. Februar 2019 – BVerwG 1 A 3.18 – juris Rn. 110 jeweils m.w.N.). Das Gericht ist nicht davon überzeugt, dass der Kläger den Wehrdienst tatsächlich aus Gewissensgründen verweigern wird. Soweit er im Schriftsatz vom 3. Mai 2023 und in der mündlichen Verhandlung erstmals ansatzweise Gewissensgründe benannt hat – er sei gegen Krieg, er wolle nicht im Krieg Menschen töten, er könne zu einem Staat nicht hingehen und dort Militärdienst leisten, sie würden einem Waffen in die Hand geben, damit man Menschen töte – hält das Gericht diese Angaben für verfahrensangepasst. In der Anhörung beim Bundesamt war von einer Ablehnung jeglicher Waffengewalt keine Rede. Vielmehr hatte der Kläger erklärt, er habe in der Türkei vor seiner Ausreise

zunächst vorgehabt, als Guerillakämpfer in die Berge zu gehen. Vor diesem Hintergrund kann dem Kläger seine angeblich „schon lange“ bestehende pazifistische Grundhaltung nicht geglaubt werden. Auf Vorhalt des Widerspruchs hat der Kläger auch lediglich erklärt, er habe damals Stress gehabt und sei aufgeregt gewesen, deshalb habe er so etwas gesagt. Weshalb ein Pazifist aus „Stress“ oder „Aufregung“ derartige Angaben machen sollte, erschließt sich dem Gericht nicht.

Die Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist dagegen rechtswidrig. Sie steht im Widerspruch zu Vorschriften der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 – RückführungsRL. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union – EuGH – sind bei dem Erlass einer Rückkehrentscheidung gemäß Art. 5 Buchst. a und b RückführungsRL das Wohl des Kindes in allen Stadien des Verfahrens und die familiären Bindungen der betroffenen Person in gebührender Weise zu berücksichtigen. Ergeht die Abschiebungsandrohung wie vorliegend auf asylrechtlicher Grundlage, genügt es nicht, dass inländische Vollstreckungshindernisse aus familiären Gründen erst durch die Ausländerbehörde geprüft werden und zur Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen rechtlicher Unmöglichkeit der Abschiebung führen (vgl. EuGH, Urteil vom 15. Februar 2023 – 484/22 [GS]). Diese Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist entsprechend dem Sinn und Zweck von Art. 5 der Rückführungsrichtlinie, der nicht eng ausgelegt werden darf (vgl. EuGH, Beschluss vom 15. Februar 2023, a.a.O, Rn. 23), auch auf den Erlass einer Rückkehrentscheidung gegenüber den Eltern eines minderjährigen Kindes übertragbar; denn das Kindeswohl kann hierdurch gleichermaßen beeinträchtigt werden. Eine Abschiebung des Klägers in die Türkei hätte eine Trennung des Kindes von seinem Vater zur Folge und würde die familiären Bindungen des Klägers und das Kindeswohl in erheblichem Maße beeinträchtigen. Angesichts des sehr jungen Alters des erst am [REDACTED] 2023 geborenen Kindes, dessen Mutter sich aktuell noch im Mutterschutz befinden dürfte, erscheint vorliegend auch eine vorübergehende Trennung des Kindes von seinem Vater zur Durchführung eines Visumsverfahrens zum Familiennachzug mit Blick auf das Kindeswohl als unzumutbar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2021 – 2 BvR 1333/21 – juris Rn. 48).

Ziffer 6 des Bescheides erweist sich in der Folge ebenfalls als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dies folgt schon aus der Aufhebung der Abschiebungsandrohung, aufgrund dessen für den Erlass eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes die Grundlage fehlt (vgl. § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83b AsylG). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 VwGO und § 708 Nr. 11 i.V.m. § 711 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

